

**Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

**Genehmigungshürden für Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden  
von landwirtschaftlichen Betrieben**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. auf welcher rechtlichen Grundlage die Genehmigung der Errichtung von Biogasanlagen und Fotovoltaikanlagen erfolgt;
2. welcher rechtliche Rahmen für die Errichtung maßgebend ist, wenn auf bestehenden Scheunen, Güllebehältern und Silos sowie Gebäudeteilen von Biogasanlagen Dächer zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen gebaut werden sollen;
3. wie viele solcher Anlagen (Fotovoltaikanlagen auf eigens dazu errichteten Dächern von Gülletanks u. ä.) in Baden-Württemberg bereits errichtet wurden und in wie vielen Fällen solchen Anlagen die Genehmigung versagt wurde;
4. welche Vorschriften für die Dachneigung im Außenbereich gelten und inwieweit im Rahmen dieser Vorschriften optimale Dachneigungen für Fotovoltaikanlagen möglich sind;
5. wie sie eine solche Nutzung der Solarenergie durch Landwirte unter den Aspekten der Energiepolitik, der Diversifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und des Landschaftsbildes bewertet;

6. was sie unternimmt, um die landesweit durch die Landratsämter aufgebauten Genehmigungshürden abzubauen.
- II. durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes die bestehenden Genehmigungshürden für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich und auf Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe weitgehend zu beseitigen und auf ein vernünftiges, die Nutzung der Solarenergie nicht massiv hinderndes Maß zu begrenzen. Hierzu ist die Nutzung der Solarenergie, die bislang nicht explizit unter den privilegierten Nutzungen im Außenbereich aufgeführt ist, als Form der im Gesetz genannten Anlagen zur Energieerzeugung einzufügen.

15. 04. 2008

Schmiedel, Knapp, Winkler  
und Fraktion

#### Begründung

Bundesweit werden technisch ausgereifte Fotovoltaikanlagen auf bislang ungenutzten oder eigens errichteten Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Betriebsteilen wie Güllelagern, Silos, Scheuern etc. errichtet. Dies bedeutet zusätzliche Erzeugung von klimafreundlicher Energie im Sinne der Erreichung der von der EU vorgegebenen Klimaschutzziele, und es ermöglicht den Landwirten darüber hinaus die Erwirtschaftung eines zusätzlichen Einkommens.

In Süddeutschland und insbesondere in Baden-Württemberg wird solchen Anlagen jedoch landauf landab die Genehmigung versagt. Dies wird in sehr subjektiver Weise mal mit dem Landschaftsbild, mal mit der Gefahr durch die Blendung von Autofahrern begründet und bremst so diese Art der Nutzung der Solarenergie flächendeckend aus. Damit erweisen sich die solarenergiefreundlichen Ziele und Bekundungen der Landesregierung einmal mehr als reine Sonntagsreden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 Nr. 5–2600.0/148 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*Zu I. 1.:*

*auf welcher rechtlichen Grundlage die Genehmigung der Errichtung von Biogasanlagen und Fotovoltaikanlagen erfolgt;*

*Biogasanlagen* sind im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigen, je nach Art und Menge der Einsatzstoffe, der Feuerungswärmeleistung der dazugehörigen Verbrennungsmotorenanlage bzw. des betrieblichen Zusammenhangs mit einer Tierhaltungsanlage. Die Abgrenzung ergibt sich insbesondere aus den Festlegungen in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht:

Gemäß Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Biogasanlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen, wenn die Durchsatzleistung von 10 Tonnen je Tag nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bzw. einer Tonne je Tag besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, überschritten wird. Auf den Durchsatz von Abfällen sind nicht anzurechnen:

- der Einsatz von gezielt als Energiepflanzen angebauten nachwachsenden Rohstoffen
- Pflanzenbestandteile oder Futterreste, die im laufenden Produktionsprozess eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs anfallen
- Wirtschaftsdünger wie Gülle, Stallmist, Geflügelkot sowie sonstige tierischen Nebenprodukte im Sinne der EG-Hygieneverordnung (Verordnung 1774/2002/EG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann sich ferner ergeben, wenn Anlagenteile die Mengenschwellen der 4. BImSchV erreichen:

- Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV) oder
- Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr (Nr. 1.4 des Anhangs der 4. BImSchV) oder
- Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr (Nr. 1.5 des Anhangs der 4. BImSchV).

Biogasanlagen sind des Weiteren in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen, wenn sie als Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Zusammenhang mit einer nach

dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden. In diesen Fällen ist im Einzelnen zu prüfen, ob ein förmliches oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann u. a. im Zusammenhang mit nachstehenden Anlagenarten möglich sein:

- genehmigungsbedürftige Tierhaltungsbetriebe (Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV) oder
- genehmigungsbedürftige Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr bzw. zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anlagen im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind.

Gem. § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein.

Baurechtliches Genehmigungsverfahren:

Soweit die beantragte Biogasanlage keine selbstständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellt und die Anlage auch nicht als Nebeneinrichtung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu qualifizieren ist, ist ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 49 ff. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) durchzuführen.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht richtet sich die Zulässigkeit von Biogasanlagen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich kommen Biogasanlagen vor allem in Dorfgebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie in speziell dafür ausgewiesenen Sondergebieten in Betracht. Im Außenbereich sind Biomasseanlagen im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung und Betrieben der Tierhaltung unter ganz bestimmten, in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB näher aufgeführten, Voraussetzungen privilegiert zulässig.

*Fotovoltaikanlagen* sind nach Nr. 21 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Ihre Errichtung bedarf damit keiner vorherigen Baugenehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde. Nach § 50 Abs. 5 LBO müssen verfahrensfreie Vorhaben jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Vorgaben des Bauplanungsrechts sind für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen nur dann einschlägig, wenn die Anlage im Einzelfall planungsrechtlich relevant ist (vgl. Ziff. I. 2.).

Zu I. 2.:

*welcher rechtliche Rahmen für die Errichtung maßgebend ist, wenn auf bestehenden Scheunen, Güllebehältern und Silos sowie Gebäudeteilen von Biogasanlagen Dächer zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen gebaut werden sollen;*

Die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen auf den genannten baulichen Anlagen richtet sich grundsätzlich nach dem Baurecht.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht ist zunächst entscheidend, ob die Anbringung der Fotovoltaikanlage auf dem Gebäude städtebaulich relevant ist oder nicht. Fotovoltaikanlagen, die in die vorhandenen Dachflächen oder Fassaden integriert werden, weisen in aller Regel keine planungsrechtliche Relevanz auf. Bei anderen Anlagen hängt es von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von Größe, Höhe, Anbringungsart der Anlage, Standort und Umgebung ab, ob eine städtebauliche Relevanz gegeben ist. Im Falle städtebaulicher Relevanz richtet sich die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen im beplanten Innenbereich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Im Außenbereich sind Fotovoltaikanlagen als eigenständige Anlagen nicht privilegiert zulässig, sie können nur als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Vorhabens (z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebs) von dieser Privilegierung mit erfasst sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fotovoltaikanlage der privilegierten Hauptanlage, z. B. dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Dazu muss die Fotovoltaikanlage der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet sein und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt sein. Maßgebend ist, ob ein vernünftiger Betriebsinhaber auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde. Die Fotovoltaikanlage muss nach ihrer Größe und Höhe, ihrem sonstigen Erscheinungsbild, ihrem Standort und ihrer Leistungskapazität die gebotene Zu- und Unterordnung aufweisen. Wird die Fotovoltaikanlage nach diesen Kriterien von der Privilegierung mit erfasst, ist sie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen kann letztlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Bauliche Anlagen haben grundsätzlich auch weiterhin Bestandsschutz, wenn sie nicht mehr dem inzwischen geänderten Recht (z. B. den aktuellen Technischen Baubestimmungen) entsprechen. Generell gilt, dass unter Wahrung des baurechtlichen Bestandsschutzes nur solche Maßnahmen am Bestand durchgeführt werden dürfen, welche die ursprüngliche Standsicherheit der baulichen Anlage auch weiterhin nicht gefährden. Durch die Montage der Fotovoltaikmodule kann die Standsicherheit des Gebäudes gegenüber dem bestandsgeschützten Zustand verändert werden. Von einer Ertüchtigung des Tragwerks kann dann abgesehen werden, wenn das vorhandene Tragwerk für die Zusatzlasten aus den Modulen immer noch ausreichend dimensioniert ist.

Zu I. 3.:

*wie viele solcher Anlagen (Fotovoltaikanlagen auf eigens dazu errichteten Dächern von Gülletanks u. ä.) in Baden-Württemberg bereits errichtet wurden und in wie vielen Fällen solchen Anlagen die Genehmigung versagt wurde;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Eine diesbezügliche Erhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu I. 4.:

*welche Vorschriften für die Dachneigung im Außenbereich gelten und inwieweit im Rahmen dieser Vorschriften optimale Dachneigungen für Fotovoltaikanlagen möglich sind;*

Im Rahmen des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts gibt es keine Vorschriften über die Dachneigung von Vorhaben im Außenbereich.

Die Gemeinden haben jedoch nach § 74 Abs. 1 LBO die Möglichkeit, in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Die Ermächtigungsgrundlage gibt den Zweck und Gegenstand solcher Regelungen vor. Die Gemeinden können danach Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen. Diese Vorgaben müssen allerdings zur Durchführung baugestalterischer Absichten erfolgen.

Aus technischer Sicht sind Schrägdächer hinsichtlich Neigung und Ausrichtung in einem weiten Bereich für die Anbringung einer Solaranlage nutzbar. Als Grenze für eine tolerierbare Abweichung von der Idealausrichtung gilt eine dadurch bewirkte Ertragseinbuße von maximal 5 %.

In Süddeutschland liegt die optimale Dachausrichtung für den Betrieb einer Photovoltaikanlage bei etwa 35° Dachneigung und reiner Südausrichtung. Aber auch bei Südwest- bzw. Südostausrichtung könnten bei dieser Dachneigung noch 95 % des Maximalertrags erzeugt werden.

Zu I. 5.:

*wie sie eine solche Nutzung der Solarenergie durch Landwirte unter den Aspekten der Energiepolitik, der Diversifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und des Landschaftsbildes bewertet;*

Das Land Baden-Württemberg hat sich in Gestalt des Energiekonzeptes 2020 zum Ziel gesetzt, den Anteil von Strom aus Sonnenenergie von derzeit (Stand 2006) 0,46 TWh auf 2,7 TWh bis zum Jahr 2020 auszubauen. Insbesondere die im landwirtschaftlichen Bereich in großer Zahl realisierten mittelgroßen Anlagen tragen wesentlich zum angestrebten Ausbau der Fotovoltaik-Erzeugungsleistung bei. Insofern ist aus energiepolitischer Sicht dieses herausragende Engagement insbesondere der Landwirte zu begrüßen.

Keine andere Zielgruppe als die Landwirte setzt als Einzelinvestor so häufig und in solch großem Maßstab auf die Fotovoltaik. Aus Umfragen in der Solarbranche geht hervor, dass z. B. in 2004 etwa die Hälfte der bundesweit installierten Fotovoltaikleistung auf landwirtschaftlichen Anwesen errichtet wurden. Derzeit dürfte der Marktanteil bei den Neuinstallationen im Bereich von einem Drittel liegen. Diese Fotovoltaikanlagen im zwei- und dreistelligen kW-Leistungsbereich – d. h. mit Investitionsvolumina bis zu einer halben Million Euro, vereinzelt auch darüber hinaus – werden weitgehend fremdfinanziert errichtet. Insbesondere die Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank dienen hierzu als Finanzierungsbasis. Inwieweit diese damit gebundenen Beihilfungssicherheiten die sonstigen Investitionstätigkeiten im originären landwirtschaftlichen Bereich einschränken, ist bisher nicht untersucht worden.

Fotovoltaikanlagen auf geeigneten Gebäuden können zusätzliche Einkommensquellen für landwirtschaftliche Unternehmen erschließen und damit die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum stärken. Sie werden insoweit positiv bewertet.

Auf Gebäuden errichtete Fotovoltaikanlagen stellen mangels unmittelbarer Nutzung von Grundflächen keinen „Eingriff“ i. S. d. Naturschutzgesetzes dar. Gesteigerte Anforderungen gegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können sich in besonders schutzwürdigen Landschaften jedoch aus Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergeben, die das Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen schützen sollen. Im Übrigen sind die baurechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB zu beachten, wonach es durch Fotovoltaikanlagen zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes kommen darf. Die jeweilige Beurteilung ist dabei entscheidend von der konkreten Situation im Einzelfall abhängig und richtet sich unter anderem danach, ob das Landschaftsbild bereits durch andere Störungsquellen vorbelastet ist, die Fotovoltaikanlage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kaum in Erscheinung tritt oder bereits von weit her sichtbar ist und für den Betrachter störend wirkt.

Zu I. 6.:

*was sie unternimmt, um die landesweit durch die Landratsämter aufgebauten Genehmigungshürden abzubauen;*

Das Wirtschaftsministerium weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung zurück, die Landratsämter würden ungerechtfertigte „Genehmigungshürden“ aufbauen. Soweit landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften – wie unter den Ziffern 1 und 2 ausgeführt – Vorgaben für die Zulässigkeit der Anlagen machen, sind diese in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden ordnungsgemäß zu prüfen.

Zu II.:

*durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes die bestehenden Genehmigungshürden für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich und auf Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe weitgehend zu beseitigen und auf ein vernünftiges, die Nutzung der Solarenergie nicht massiv behinderndes Maß zu begrenzen. Hierzu ist die Nutzung der Solarenergie, die bislang nicht explizit unter den privilegierten Nutzungen im Außenbereich aufgeführt ist, als Form der im Gesetz genannten Anlagen zur Energieerzeugung einzufügen.*

Mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes kann die vom Antrag gewünschte Privilegierung von Solarenergieanlagen im Außenbereich nicht erreicht werden, da die Privilegierung von Außenbereichsvorhaben als bundesrechtliche Rechtsmaterie im Baugesetzbuch geregelt und damit landesrechtlichen Änderungen nicht zugänglich ist. Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber die Privilegierung sonstiger erneuerbarer Energien, insbesondere von Solaranlagen, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Privilegierung von Wind- und Wasserkraftanlagen ausdrücklich abgelehnt, da Solaranlagen anders als Wind- und Wasserkraftanlagen nicht auf den Außenbereich angewiesen sind, sondern auch im Innenbereich errichtet werden können.

Drautz

Staatssekretär